

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst



Datum	3. Mai 2023
Zahl	01-VD-BG-8040/2023-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek-Tusch
Telefon	050 536 10815
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Zweckzuschüsse an Länder und Gemeinden für die Durchführung der Corona-Schutzimpfung (COVID-19-Impffinanzierungsgesetz) und ein Bundesgesetz, mit dem Übergangsbestimmungen für das COVID-19-Maßnahmegesetz getroffen werden, erlassen und das Epidemiegesetz 1950, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Psychotherapiegesetz und das Sanitättergesetz geändert werden (COVID-19-Überführungsgesetz); **Stellungnahme**

An das

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

per E-Mail: vera.pribitzer@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 5. April 2023, Zl. 2023-0.217.288, übermittelten Gesetzesentwurf wird – ergänzend zum ha. Schreiben vom 3. Mai 2023, Zl. 02-FINF-4030/1-2023, betreffend Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium – wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 3 – Änderung des Epidemiegesetzes 1950:

Zu Z 20 (§ 50 Abs. 38):

Da im geltenden § 36 Epidemiegesetz 1950 eine zeitlich unbefristete Kostentragung des Bundes für Vergütungen für den Verdienstentgang normiert ist, wird die Zulässigkeit einer Befristung jedenfalls in Bezug auf bisher verwirklichte Sachverhalte grundsätzlich in Frage gestellt. Darüber hinaus sind die gewählten Fristen viel zu kurz bemessen. Die bisherige Kostenersatzpflicht des Bundes kann nicht plötzlich dadurch konterkariert werden, dass nunmehr eine Frist zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs eingeführt wird. Eine derartig abrupte Änderung der Rechtslage sowie Ausblendung der Vollzugswirklichkeit erscheint nämlich unsachlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt, Sektion V – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
6. die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion – Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. Grüner Klub im Parlament – Klub der Grünen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
9. den NEOS Parlamentsklub
10. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
11. die Abteilungen 2, 3 und 5, im Hause